

Amtsangemessene Alimentation:

Jetzt Widerspruch einlegen wegen Altersdiskriminierung und Amtsangemessenheit der Besoldung

Erläuterung

1. Die Besoldung der Beamt*innen des Landes Niedersachsen in der **Besoldungsgruppe A 12** ist nicht amtsangemessen.

2. Altersdiskriminierende Besoldung

Bereits in den Rechtsinfos der Landesrechtsstelle aus den Jahren 2015 und 2016 haben wir zu dieser Thematik berichtet und angeregt, gegen die altersdiskriminierende Besoldung dann Widerspruch einzulegen, wenn die höchste Dienstaltersstufe noch nicht erreicht ist/war. Weitere Erläuterungen dazu und einen Musterwiderspruch finden sich auf der Homepage des Landesverbandes der GEW Niedersachsen.

Das Musterschreiben zur amtsangemessenen Alimentation sollten diejenigen einlegen, die nach A 12 besoldet werden, auch die Pensionärinnen und Pensionäre.

Den Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung sollten diejenigen einlegen, die nicht die höchste Stufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Wer nicht die höchste Stufe erreicht hat und nach A 12 besoldet wird, sollte auf jeden Fall beide Widersprüche – getrennt – einlegen.

Die Widersprüche müssen bis zum 31.12.2020 eingelegt werden!

Diejenigen Kolleg*innen, die in den Vorjahren bereits Widerspruch eingelegt haben und vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) die schriftliche Antwort erhalten haben, dass der einmal eingelegte Widerspruch ausreichend ist, müssen keinen erneuten Widerspruch einlegen.

→ Das Musterschreiben zur amtsangemessenen Alimentation finden Sie auf der folgenden Seite.

An das NLBV

Personalnummer:

Widerspruch "amtsangemessene Alimentation"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die Höhe meiner Besoldung rein vorsorglich Widerspruch ein und beantrage, festzustellen, dass meine Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Darüber hinaus beantrage ich, für mich amtsangemessene Dienstbezüge für 2018 und für die Folgejahre festzusetzen und mir diese zu gewähren.

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 30.10.2018, Az. 2 C 32.17 und 2 C34.17) ist die niedersächsische Besoldung nicht amtsangemessen. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine verfassungswidrige Unteralimentation angenommen und die einschlägigen Besoldungsregelungen des Landes Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt

Der Widerspruch ist einzulegen, da nach der Rechtsprechung des BVerfG Beamtinnen und Beamte Ansprüche im laufenden Kalenderjahr anspruchswahrend durch Widerspruch geltend machen können (BVerfG, Beschluss vom 24.11.1997, Az: 2 BvL 26/91).

Dieser Widerspruch dient auch der Hemmung einer Verjährung meiner Besoldungsansprüche.

Ich rege an, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BVerfG meinen Widerspruch nicht zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen
